

Satzung STADTTEILARCHIV OTTENSEN e.V. Stand 15.3.2017

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen **STADTTEILARCHIV OTTENSEN** – Geschichtswerkstatt für Altona

Er ist ins Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. das Sammeln, Erschließen und Veranschaulichen von Dokumenten und Zeugnissen der Geschichte und Gegenwart Ottensens die den Besuchern und Besucherinnen zugänglich zu machen sind. Als Sammelstelle für Stadtteilgeschichte und Stadtteilkultur soll dieses Stadtteilarchiv mit den Bewohnern und Bewohnerinnen unmittelbar zusammenarbeiten. Das gesammelte Material soll in allgemein benutzbarer Form für Bewohner und Besucher bereitgehalten werden. Gegebenenfalls werden Originaldokumente an Museen oder entsprechende Institutionen nach Beschluss des Vorstands übergeben.
2. Der Verein Stadtteilarchiv Ottensen ist ein Zusammenschluss von Einzelmitgliedern Gruppen, Initiativen, Einrichtungen und Vereinigungen, die in Hamburg stadtteilbezogene Kulturarbeit leisten. Dabei stehen die Belange des Stadtteils Ottensen und des Bezirks Altona und die Bedürfnisse ihrer Bewohner und Bewohnerinnen im Vordergrund, sind aber im gesamthamburgischen Zusammenhang zu sehen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden: juristische und natürliche Personen, die eine stadtteilbezogene Kulturarbeit betreiben oder dies zu tun beabsichtigen.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck durch ideelle und materielle Unterstützung fördern
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung steht dem Aufnahmesuchenden und den Mitgliedern des Vereins das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim

Vorstand Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittel-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs bei der Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Mitglieder, die mit ihrer Beitragspflicht ein Jahr im Rückstand sind, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und - die Mitgliederversammlung. Zusätzlich kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt das Gegenteil.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.: Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung; Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Wahl zweier Kassenprüfer sowie Bestätigung bzw. Ablehnung von Neuaufnahmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und von dem/der Protokollführer/in und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen einem Monat verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt § 5.1 entsprechend.

§ 6 Der Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. (Vorsitz, 2 Stellvertreter/innen, Schatzmeister/in) Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand kann aus seiner Mitte die /den Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende und den/die Schatzmeister/in selbst wählen.
2. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die von einzelnen Vorstandsmitgliedern eingegangen werden, soweit der Betrag von 500 € nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten von über 500 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands..
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstand kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
6. Bestellt die Mitgliederversammlung eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in, so ist diese/r Mitglied ohne Stimmrecht im Vorstand.

§ 7 Beitrag

Die Höhe des Beitrags wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag soll zum Beginn des Kalenderjahres in einer Summe gezahlt werden. Zahlungsermäßigungen können u.a. erhalten: Schüler, Studierende, Rentner, Arbeitslose.

§ 8 Beschlüsse

1. Die Beschlussfassung der Organe erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Für die Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Geschichtswerkstätten Hamburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.